Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3905
19.01.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

Keine Residenzpflicht für den ehrenamtlichen Bürgermeister von Schweina?

Der Bürgermeister der Gemeinde Schweina im Wartburgkreis ist derzeit hauptamtlich tätig. Weil die Gemeinde inzwischen weniger als 3 000 Einwohner zählt, muss der Bürgermeister bei der nächsten Wahl ehrenamtlich sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt die so genannte Residenzpflicht, d.h., der Wohnsitz des Bürgermeisters muss in der Gemeinde liegen.
Der Bürgermeister der Gemeinde Schweina soll einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Land gestellt haben, wonach diese so genannte Residenzpflicht aufgehoben werden soll. Der gegenwärtige Bürgermeister von Schweina hat seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde. (vgl. Südthüringer Zeitung, Bad Salzungen vom 19. Januar 2012)

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann von der gesetzlichen Regelung abgewichen werden, wonach der ehrenamtliche Bürgermeister in der Gemeinde seinen Wohnsitz haben muss (§ 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz)?

2. Mit welcher Begründung hat die Gemeinde Schweina zu welchem Zeitpunkt einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abweichen von der so genannten Residenzpflicht für ehrenamtliche Bürgermeister gestellt?

3. Wie stellt sich gegenwärtig der Bearbeitungsstand des Antrags auf Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Schweina dar und wie wird die möglicherweise bereits bestehende Entscheidung durch die Landesregierung begründet?

Renner

Druck: Thüringer Landtag, 23. Januar 2012